

Brauchen wir ein europäisches Zivilgesetzbuch?

Kronke, Herbert

Vortrag / lecture

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kronke, H. (2002). *Brauchen wir ein europäisches Zivilgesetzbuch?* (Rechtspolitisches Forum, 11). Trier: Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-325256>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

BRAUCHEN WIR EIN EUROPÄISCHES ZIVILGESETZBUCH?

Herbert Kronke

I. Einführung

Lassen Sie mich mit zwei Zitaten beginnen. Das erste: „Nach Erlass einer europäischen Schuldrechtskodifikation in Form einer EG-Verordnung ... empfiehlt sich [zur Erhaltung des systematischen Zusammenhangs mit den übrigen Teilen der nationalen Kodifikation] eine ... nationale Parallelgesetzgebung, durch die die EG-Verordnung in das jeweilige nationale Zivilgesetzbuch eingestellt wird Um den europäischen Charakter dieser Replik ... zu verdeutlichen, empfiehlt sich eine Kennzeichnung der betreffenden Bestimmungen, etwa durch den vorangestellten Buchstaben E“¹. Lassen Sie das ein bisschen nachklingen – um Assoziationen herzustellen, um die Stimmung zu ertasten, die Annahmen, auf denen es beruht.

Und dann dieses: „I imagine it must be common ground that one would only embark on a wide-ranging view of this sort, if there were real problems in trade that were being caused There are bound to be problems in trade across frontiers for no other reason than you are crossing frontiers and you are crossing language barriers There are differences in civil law systems and common law systems abroad In your opinion, having studied these matters, are these substantial parts of the problems or relatively minor over the whole difficulties of trading across frontiers?“ Diese Frage stellt der Vorsitzende des Select Committee on the European Union des House of Lords² dem Sachverständigen Professor Hugh *Beale*, wie viele von Ihnen wissen, einer der Väter der Principles of European Contract Law, der sogenannten *Lando-Principles*³. *Beale* antwortet auf die Frage: „My Lord, it is very hard to tell, whether these things really do act as significant cost barriers. There is a sort of act of faith required“⁴.

1 Basedow, Das künftige europäische Privatrecht: Der hybride Kodex, AcP 200 (2000) 445, 484.

2 Chairman (Lord Scott of Foscote), in: House of Lords, Session 2001-02, 12th Report, Select Committee on the European Union, European Contract Law, Ordered to be printed on 29 January 2002, Minutes of evidence taken before the European Union Committee (Sub-Committee E), Wednesday 5 December 2001, 2.

3 Lando/Beale (eds.), Principles of European Contract Law – Parts I and II (2000).

4 Professor Hugh Beale, The Law Commission, in: House of Lords (N. 2), 2.

So scheint es in der Tat zu sein. Welten liegen zwischen diesen beiden Betrachtungen unserer Ausgangsfrage, der Rechtsberatungsfrage, ob wir einen „European Civil Code“ brauchen.

Zunächst ein Disclaimer. Ich bin angekündigt mit der Angabe meines derzeitigen Hauptamtes: Generalsekretär von UNIDROIT. Freilich hat weder irgendein Mitgliedstaat noch gar die Mehrheit der Mitgliedstaaten noch unsere Generalversammlung noch der Governing Council irgendeine Meinung zu diesem Problem, die ich zu verkünden autorisiert wäre. Das Nachfolgende ist also die Privatmeinung eines zur Zeit beurlaubten deutschen Hochschullehrers mit ein bisschen Einblick in den internationalen Rechtsvereinheitlichungsbetrieb.

Die Antwort, meine Antwort – heute im Jahre 2002 – auf die Frage, ob wir ein Europäisches Zivilgesetzbuch *brauchen*, ist einfach: Nein. Aber das wäre natürlich zu wenig, um die legitimen Erwartungen des Anfragenden, der um rechtspolitische Beratung bittet, zu erfüllen. Auch mein Heidelberger Fakultätskollege – zeitversetzt um 188 Jahre – Friedrich Justus *Thibaut* und sein Berliner Widersacher *von Savigny* haben in ihrem Streit um den Kodifikationsbedarf damals⁵ zwar hauptsächlich historisch und philosophisch argumentiert, aber auch ein bisschen dogmatisch.

II. Zur Fragestellung

Zunächst einmal wollen wir rekapitulieren, welche Optionen nach Ansicht der EU-Kommission bestehen. Option I: Nichts tun; Option II: Rechtsvergleichend fundierte Exploration des Terrains mit der Etappe der Ausarbeitung gemeinsamer „Prinzipien“; Option III: Verbesserung der vorhandenen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsmassen, überwiegend Richtlinien und Verordnungen; Revision derselben, Konsolidierung, interne Angleichung und ggf. Angleichung ihrer Umsetzung im nationalen Recht; Option IV: Neue, umfassende Kodifikation auf EU-Ebene.

Wer ist eigentlich der Fragende? Nun, neben der wissenschaftlichen Neugier, akademischem Interesse also, welchem in Pavia, Osnabrück, Hamburg, vielleicht Louvain, Utrecht, zeitweise wohl auch noch in Trier, Regensburg und andernorts, erhebliche Mittel zu Gebote stehen, und einigen Mitgliedstaaten, die sich überlegen, wo sie positioniert sind in dem Moment, in dem sie intern legerieren, und ob sie mithalten können mit dem, was andernorts rechtspolitisch geschieht, war es das Europäische Parla-

⁵ Thibaut, Von der Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland (1814); von Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814).

ment, das über einige Jahre diese Frage mehrfach gestellt hat⁶, sodann der Europäische Rat von Tampere und schließlich die Kommission in ihrer Mitteilung vom Juli letzten Jahres⁷. Die Kommission fragt soeben die Welt über Internet, welche dieser vier Optionen verfolgt werden sollte. Die Kommission spricht aber nur vom Vertragsrecht. Die Studiengruppe Europäisches Zivilgesetzbuch und die *Lando*-Kommission, die eine gemeinsame Stellungnahme dazu ausgearbeitet haben, nehmen das gesamte Vermögensrecht in den Blick⁸. Und andere Stimmen, vorwiegend natürlich in der Wissenschaft, gehen noch weiter; sie sprechen von Treuhandrecht⁹, vom Familien- und vom Erbrecht¹⁰. Es gibt schließlich (Rechts-)Politiker und Wissenschaftler, die gar das Vereins- und Stiftungsrecht im Visier haben. Überhaupt darf man konstatieren, dass die Wissenschaft in der überschaubaren Vergangenheit selten eine solche Meinungsführerschaft beansprucht und errungen hat wie in der sich jetzt auch politisch relevant zuspitzenden Diskussion¹¹.

-
- 6 ABI. EG 1989 C 158/400, ZEuP 1993, 613; ABI. EG 1994 C 205/518, ZEuP 1995, 669.
- 7 ABI. EG 2001 C 255/1. Dazu Schulte-Nölke, Ein Vertragsgesetzbuch für Europa?, JZ 2001, 917; Leible, Die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht – Startschuss für ein Europäisches Vertragsgesetzbuch?, EWS 2001, 474; Grundmann, Harmonisierung, Europäischer Kodex, Europäisches System der Vertragsrechte, NJW 2002, 393.
- 8 Communication on European Contract Law: Joint Response of the Commission on European Contract Law and the Study Group on a European Civil Code (Christian von Bar, Osnabrück), and Ole Lando, Copenhagen). Speziell zum Deliktsrecht arbeitete die sogen. Tilburg-Gruppe, vgl. Spier/Haazen, The European Group on Tort Law („Tilbury Group“) and the European Principles of Tort Law, ZEuP 1999, 469.
- 9 Hayton/Kortman/Verhagen (eds.), Principles of European Trust Law (1999).
- 10 Martiny, Die Möglichkeit der Vereinheitlichung des Familienrechts innerhalb der Europäischen Union, in: Martiny/Witzleb (Hrsg.), Auf dem Wege zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch (1999) 177.
- 11 Es seien nur genannt Müller-Graff (Hrsg.), Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft (1. Aufl. 1991, 2. Aufl. 1999) und dort zu unserem Thema der Beitrag von Tilmann (S. 579 ff.); Taupitz, Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung heute und morgen (1993); Hartkamp/Hesselink/Hondius et al. (eds.), Towards a European Civil Code (1994); Grundmann, Europäisches Schuldvertragsrecht (1999); Basedow (Hrsg.), Europäische Vertragsrechtsvereinheitlichung und deutsches Recht (2000); Schulte-Nölke (Hrsg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts (2001); Mansel, Rechtsvergleichung und europäische Rechtseinheit, JZ 1991, 529; P. Ulmer, Vom deutschen zum europäischen Privatrecht, JZ 1992, 1; Hommelhoff, Zivilrecht unter dem Einfluss europäischer Rechtsangleichung, AcP 192 (1992) 71; Zimmermann, Konturen eines Europäischen Vertragsrechts, JZ 1995, 477; Remien, Denationalisierung des Privatrechts in der Europäischen Union? ZRVgl. 1995, 116. Die angesprochenen Gegner jeden Kodifikationsprojekts sind in dem crescendo der letzten Jahre kaum noch hörbar. Prononciert in diesem Sinne Pierre Legrand, Against a European Civil Code, M.L.R. 1997, 44. Vgl. aber auch Luigi Mengoni und Ewoud Hondius, in: Hartkamp/Hesselink/Hondius et al. 7.

III. Gemeinschaftskompetenz und Handlungsformen

1. Vertragsrecht

Verfassungsrechtliche Argumente wiegen in einer privatrechtspolitischen Debatte nicht übermäßig viel. Denn es steht außer Frage, dass Kompetenzen eine politische Entscheidung widerspiegeln und auch durch eine neue politische Entscheidung – etwa im Rahmen der nächsten Regierungskonferenz – revidiert werden können. Immerhin sollten wir doch einmal den Blick in den gegenwärtigen Kompetenzenkatalog werfen. Abgesehen von ganz wenigen Fällen politikfeldbezogener, sogenannter vertikaler Kompetenzen im Vertrag, die im besonderen Schuldvertragsrecht eine Rolle spielen können, beispielsweise die Verkehrspolitikkompetenz bei den Transportverträgen, abgesehen von solchen, auf einen Wirtschaftszweig zielenden Kompetenzen brauchen wir eine horizontale Kompetenz, wie wir sie in Artikel 44 EGV für das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht haben. Für das Vertragsrecht und u.U. sonstige Bereiche des Privatrechts sind die Artikel 94, 95 (ex 100 und 100 a), ferner eventuell Artikel 308 EGV einschlägig. Da Artikel 94 nur Angleichung durch Richtlinie zulässt, Kodifikation im eigentlichen Sinne, so wie wir das alle verstehen, aber doch wohl nur im Wege der Verordnung möglich ist, kommt es entscheidend auf Artikel 95 an. Für das Recht der besonderen Schuldverträge¹², aber auch für das allgemeine Vertragsrecht und im Allgemeinen Teil des BGB geregelte Fragen, wie Geschäftsfähigkeit, Stellvertretung und Verjährung¹³, ist im Schrifttum das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen von Artikel 95 ohne weiteres bejaht worden.

Nun, die beiden Vorschriften ermächtigen nicht zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Sinne einer Harmonisierung der Standortbedingungen. Ungleichheit und Wettbewerb durch Ungleichheit sind erlaubt¹⁴. Die Angleichung, richtiger die Vereinheitlichungsmaßnahme, muss der Errichtung oder dem Funktionieren des Binnenmarkts dienen. Die Rechtsverschiedenheit muss also, umgekehrt ausgedrückt, das Funktionie-

¹² Tilmann, Eine Privatrechtskodifikation für die Europäische Gemeinschaft?, in: Müller-Graff (Hrsg.), *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft* (2. Aufl. 1999) 579, 581 ff.

¹³ Tilmann/van Gerven, Die Kompetenzen der EU zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Schuld- und Sachenrechts und die möglichen Rechtsgrundlagen, in: von Bar et al., *Vergleichende Untersuchung der Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie zur Möglichkeit und Notwendigkeit der Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches*. Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft, Projekt Nr. IV/98/44, 205, 219 ff.; Basedow (N. 1) 474.

¹⁴ Schwarze (-Herrfeld), *EU-Kommentar* (2000) Art. 95 Rz. 6 m.w.N.

ren oder die Errichtung unmittelbar stören¹⁵. Dass dem so ist, wird in der gemeinsamen Antwort der *Lando*-Kommission und der Studiengruppe sowie in wenigen der Stellungnahmen, die die Kommission erhalten hat, behauptet¹⁶. (Es sei darauf hingewiesen, dass mir noch nicht alle Stellungnahmen vorlagen.) Und es hört sich ja in der Tat plausibel an. Indes: Die britische Regierung hat etwa 150 Interessenvertreter angehört. Spezifische, aus der Unterschiedlichkeit der nationalen Vertragsrechte resultierende Probleme konnten von diesen 150 Angehörten nicht identifiziert werden. Zum gleichen Ergebnis kommen die Confederation of British Industry, die Law Society, die Consumers' Association. Letztere sieht, soweit sie betroffen ist, also im Bereich des Verbraucherrechts, einen eindeutigen Vorrang beim Ausbau der Rechtsberatung und der Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung über die Grenze¹⁷.

Verlässliche empirische Untersuchungen, wirtschaftswissenschaftlich seriöse Untersuchungen, etwa aufgrund einer klaren Hypothese dazu, was denn das Funktionieren eines Marktes, dieses Marktes, sei, gibt es nicht. Solche sind aber unerlässlich – nicht nur zu einer abstrakten Beantwortung unserer Beratungsfrage, ob wir ein Zivilgesetzbuch aus Gründen der zivilrechtssystematischen Hygiene oder historisch, politisch denn *brauchen*, sondern allein deshalb, weil Maßnahmen nach den Artikeln 94, 95 *erforderlich* bzw. verhältnismäßig sein müssen und dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 Absatz 2 unterliegen. Dass die Angleichungs- oder sogar die Vereinheitlichungsmaßnahme für das Funktionieren des Binnenmarktes *nützlich* ist oder sein könnte, genügt zumindest nach einer sehr gewichtigen Meinung nicht¹⁸.

Die Bayerische Staatsregierung, die einzige Regierung eines Bundeslandes und eine der wenigen überhaupt, die sich auf die Anfrage der Kommission geäußert haben, verneint die Kompetenz für die umfassende Regelung des Vertragsrechts. Sie begründet dies mit dem Fehlen der *Unmittelbarkeit* der Auswirkung des (materiellen) Vertragsrechts. Man sieht, im Bayerischen Staatsministerium der Justiz gibt es IPR-kundige Beamte. Ferner begründet sie ihr Votum damit, dass nicht positiv festgestellt sei,

¹⁵ Schwarze (-Herrnfeld) (N. 14) Art. 94 Rz. 6.

¹⁶ N. 8.

¹⁷ Sämtliche Stellungnahmen in House of Lords, Minutes of evidence (N. 2).

¹⁸ Schwarze (-Herrnfeld) (N. 14) Art. 95 Rz. 25; Calliess/Ruffert (-Kahl), Kommentar zu EUV und EGV (2. Aufl. 2002) Art. 95 Rz. 11. A.M. Grabitz/Hilf (-Langeheine), Kommentar zur Europäischen Union (3. Aufl., Loseblattsammlung); Handkommentar zum Vertrag über die Europäische Union (EUV/EGV) (-Klein) (1998, Loseblattsammlung) Art. 100a Rz. 7; weites Verständnis auch bei Groeben/Thiesing/Ehlermann (-Bardenhewer/Pipkorn), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag (5. Aufl. 1999) Art. 100a Rz. 11 ff.

dass die Grundfreiheiten berührt sind. Schließlich – und dies führt uns zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zurück – komme nur eine Maßnahme in Betracht, welche konkrete Störungen behebe. Die erwogene, umfassende Regelung des Vertragsrechts würde hingegen in der Tat in persönlicher, sachlicher und räumlicher Hinsicht auch Bereiche betreffen, denen der Bezug zum Binnenmarkt fehlt. Warum sollten etwa das Gewährleistungsrecht oder die Kündigungsrechte in einem Mietvertrag zwischen einem Neckargemünder und einem Heidelberger den gleichen Regeln unterliegen wie in einem Mietvertrag zwischen einem Luxemburger und einem Trierer oder aber zwischen zwei Iren.

Schließlich zu Artikel 308. Er durchbricht das Prinzip begrenzter Ermächtigung (Artikel 5 Absatz 1) nicht, sondern ergänzt es dann, wenn ein Handeln in Frage steht, welches zwar nicht ausdrücklich in den Verträgen vorgesehen, aber doch Voraussetzung oder Konsequenz für die Verwirklichung eines der Vertragsziele ist. Gibt es eine andere Rechtsgrundlage – hier also Artikel 95 –, deren Voraussetzungen nur nicht erfüllt sind, kommt ein Rückgriff auf Artikel 308 nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs¹⁹ nicht in Betracht.

Fazit: Wenn man ein Europäisches Zivilgesetzbuch haben will, wenn man meint, man brauche es, dann müsste man auf der geplanten Regierungskonferenz zur Fortentwicklung der EU-Verfassung eine Kompetenzgrundlage schaffen.

2. *Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse*

Keine Angst, wir werden – dem Beispiel der Kodifikationsbefürworter folgend – nicht in die Feinheiten des Bereicherungsausgleichs im Drei-Personen-Verhältnis vorstoßen. Nur dieses: Wir wissen, dass das Vertragsrecht und das Deliktsrecht kommunizieren. In den USA hat man vom *death of contract* gesprochen²⁰, weil wesentliche Funktionen des Vertragsrechts durch das Deliktsrecht absorbiert worden sind. Bei uns in Deutschland ist die Entwicklung bekanntlich umgekehrt verlaufen, und zwar wegen bestimmter Besonderheiten in unserem Deliktsrecht. Auch mit dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung hat das Vertragsrecht zu tun, weil etwas rechtsgrundlos Geleistetes zurückgewährt werden muss. Und schließlich das Recht des barmherzigen Samariters, die Geschäftsführung ohne Auftrag. Auch sie kommuniziert mit dem Vertragsrecht – so sehr, dass man häufig von einem vertragsersetzenden Lastenausgleich aus

¹⁹ EuGH Rs. 73/74, Slg. 1964, 3, 29 – Internationale Crediet- en Handelsvereniging; Rs. 45/86, Slg. 1987, 1493 – APS.

²⁰ Gilmore, *The Death of Contract* (Columbus, OH 1974).

Billigkeitsgründen sprechen muss. Dass diese Kommunikation, der bloße Sachzusammenhang, allerdings, wie von prominenter Seite vorgetragen, gebiete²¹, dieses alles, was sowohl systematisch als auch im Detail zwischen Dublin und Warschau und zwischen Helsinki und Lissabon durchaus sehr unterschiedlich ist, einheitlich zu kodifizieren, ist kaum einsehbar. Es ist unzweifelhaft, dass im gewerblichen Rechtsschutz, im Urheberrecht, im Lauterkeitsrecht, im Kartellrecht deliktsrechtliche Sanktionen verwendet werden; und es ist auch unbestreitbar, dass dieses marktrelevante Vorgänge sind. Aber dass die zahlenmäßig ebenfalls unbezweifelbar überwiegenden unerlaubten Handlungen des Alltags – vom Verkehrsunfall in Sizilien über den ärztlichen Behandlungsfehler in Frankfurt, über die Energieunterbrechung oder die dem Politiker verabreichte Ohrfeige in Paris bis zur Verletzung der Intimsphäre in Stockholm –, dass dieses alles einheitlich geregelt werden müsse, damit der Binnenmarkt funktioniere, ist mir unbegreiflich. Dass das bei der Produkthaftung anders ist, liegt auf der Hand. Aber da haben wir ja durch die Richtlinie vereinheitlichtes Recht.

3. Sachenrecht

Grundstücksmärkte sind trotz der Unbeweglichkeit der gehandelten Güter nicht lokal oder national. Sie sind, wie ein Blick auf die Schilder, welche die Bauherren großer Projekte in unseren Innenstädten identifizieren, oder ein Blick in die Wirtschaftspresse erweist, auch nicht etwa nur europäisch, sondern weltweit. Freilich sollte man sich darüber klar sein, dass das Grundstücksrecht fast so sehr wie das Familien- und Erbrecht mit nationaler Kultur, mit Tradition zu tun hat. Aber auch, dass es mit Einrichtungen wie dem Grundbuchwesen, mit den öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen, dem Zwangsvollstreckungsrecht und vielem mehr so eng verbunden ist, dass selbst dann, wenn es eine Kompetenz gäbe, man empfehlen möchte, dieselbe nicht in Anspruch zu nehmen. Ob die Immobiliarsicherungsrechte im Zuge der vollständigen Liberalisierung der Bankdienstleistungsmärkte vereinheitlicht werden, wird die Praxis erweisen. Wissenschaftliche Vorarbeiten für die Euro-Hypothek liegen vor²². Das Mainzer Bankrechtsinstitut und die ERA haben hierzu eine vielbeachtete Tagung durchgeführt²³. Auch hier ist das pragmatische, sektorielle Vorgehen in den Formen der Richtlinie, gegebenenfalls der Verordnung, für die

²¹ So Basedow (N. 1) 474 f. im Anschluss an Tilmann (N. 12) 590.

²² Wehrens, Real Security Regarding Immovable Objects, in: Hartkamp/Hesse-link/Hondius et. al. (N. 11) 391. Grundlegend Stöcker, Die „Eurohypothek“ (1992); Habersack, Die Akzessorietät – Strukturprinzip der europäischen Zivilrechte und eines künftigen europäischen Grundpfandrechts, JZ 1997, 857.

²³ Bericht von Ramme, Kreditsicherung an Immobilien im Europäischen Binnenmarkt, IPRax 1995, 271.

es zweifelsfreie Kompetenzen gibt, dann, *wenn* es sie gibt, durchaus adäquat. Selbst ein angesehener, glühender Verfechter eines Europäischen Zivilgesetzbuchs hält eine umfassende Angleichung des Mobiliarsachenrechts unter dem Gesichtspunkt des Marktbezuges für nicht erforderlich²⁴. Dem stimme ich zu.

Die Aussparung des Eigentumsübergangs²⁵ in Art. 4 lit. b UN-Kaufrecht und die jahrelangen im wesentlichen erfolglosen Verhandlungen über die staatsvertragliche Schaffung von Einheitsrecht zum Gutgläubenserwerb bei UNIDROIT, die nur im Kern in der 1995er Konvention über die Rückgabe gestohlener Kulturgüter gerettet und fokussiert fruchtbar gemacht worden sind, mögen als Warnbojen in den Untiefen dieses Rechtsgebiets ernstgenommen werden.

Schließlich zu den Mobiliarkreditsicherungsrechten. Wie die in diesen Jahren hiervon geradezu beherrschte Agenda aller drei weltweiten privatrechtschaffenden Organisationen, UNIDROIT, UNCITRAL und Haager Konferenz, jenseits allen Zweifels beweist, sind der immense Kreditbedarf und die Schaffung oder Verbesserung der Gläubigersicherheiten das international-handelsrechtliche Problem schlechthin. Die Unzulänglichkeit der materiell-rechtlichen Ausgestaltung der Sicherungsrechte in manchen Rechtsordnungen und die durch das IPR, also die Regel von der Maßgeblichkeit der *lex rei sitae*, des jeweiligen Lageortes, hervorgerufene Gefahr des Rechtsverlustes im Falle des Lageortwechsels von Sicherungsgut, sind triftige Gründe, sich auch auf europäischer Ebene mit der Vereinheitlichung zu befassen²⁶. Das ist in drei Anläufen, einem der Wissenschaft²⁷, einem der Banken²⁸ und zuletzt einem der Kommission²⁹ auch geschehen. Selbst im letzten Fall aber, in dem es um eine bescheidene Regelung des einfachen Eigentumsvorbehalts durch Richtlinie ging, ist der Versuch ge-

²⁴ Basedow (N. 1) 475.

²⁵ Vgl. Drobniq, Transfer of Property, in: Hartkamp/Hesselink/Hondius et. al. (N. 11) 345. Im Ansatz noch breiter Gambaro, Perspectives on the Codification of the law of property: an overview, Eur. Rev. Priv. L. 1997, 497.

²⁶ Von Wilmowsky, Europäisches Kreditsicherungsrecht – Sachenrecht und Insolvenzrecht unter dem EG-Vertrag (1996); Kieninger, Mobiliarsicherheiten im Europäischen Binnenmarkt (1996).

²⁷ Kreuzer, Europäisches Mobiliarsicherungsrecht – oder: Von den Grenzen des internationalen Privatrechts, in: Conflits et Harmonisation, Mélanges en l'honneur d'Alfred E. von Overbeck (Fribourg 1990) 613.

²⁸ Der Europäischen Bankenvereinigung. Dazu Drobniq, Mobiliarsicherheiten im internationalen Wirtschaftsverkehr, *RebelsZ* 38 (1974) 468, 483; Kieninger (N. 26) 221 f.; Kaufhold, Internationales und europäisches Mobiliarsicherungsrecht (1999) 211 f.

²⁹ Richtlinie 2000/35/EG vom 29.6.2000, ABl. EG L 200/35.

scheitert³⁰. Indes: Die UNIDROIT-Konvention über Sicherungsrechte an hochwertigen Investitionsgütern vom 16. November 2001³¹, die ein völlig neues, originär internationales Sicherungsrecht schafft und in rund 50 Artikeln abschließend regelt, ist von der Mehrheit der Industriestaaten, wichtigen Entwicklungsländern und allen wichtigen EU-Mitgliedstaaten verhandelt und von einigen schon gezeichnet worden. Sie wird auch von der EU (die selbst bei den Verhandlungen bezeichnenderweise nur für internationalprozess- und insolvenzrechtliche Vorschriften Kompetenz beanspruchte) allem Anschein nach gezeichnet werden und voraussichtlich bald in Kraft treten. Wie völlig zutreffend beobachtet worden ist, tritt hier Einheitsrecht nicht an die Stelle bisherigen mitgliedstaatlichen Sachenrechts, sondern ergänzt es in einem Gebiet, wo funktional nichts Gleichwertiges vorhanden war³². Nicht nur die Rechtsgrundlage bereitet kein Kopfzerbrechen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten nehmen zudem am weltweiten Prozess der Modernisierung der Kreditsicherheiten teil. Statt ein Stein beim Bau der Festung Europa zu werden, ist diese Maßnahme geeignet, dem Funktionieren des Binnenmarktes zu nützen und zugleich für europäische Unternehmen Vorteile im Verkehr mit Drittstaaten zu sichern.

4. Familien- und Erbrecht

Zum Familien- und Erbrecht nur ganz wenige Worte: Dort fehlt es bekanntlich an der Binnenmarktbeziehung – mit Ausnahme des Umstandes, dass angeblich die Anerkennung von Scheidungsurteilen für den funktionierenden Binnenmarkt erforderlich ist und dass die Transkribierung griechischer Familiennamen nach höchstgewichtiger Ansicht ebenfalls eine unverzichtbare Voraussetzung dafür sein soll. Abgesehen davon konstatiert man gottlob fehlenden Binnenmarktbezug³³ und hält sich lieber fern. Immerhin ist es bemerkenswert, dass man jedenfalls in der legislatorischen Praxis auch nach Tampere mit Kollisionsrechtsangleichung auskommt. Es darf

³⁰ Dazu Kaufhold (N. 28) 203 ff.; Kieninger, Der Eigentumsvorbehalt in der Verzugsrichtlinie – Chronik einer verpassten Chance, in: Basedow et al., Aufbruch nach Europa, FS 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht (2001) 151.

³¹ Convention on International Interests in Mobile Equipment and Protocol to the Convention on Matters Specific to Aircraft Equipment, <http://www.unidroit.org>, dort auch Hinweise auf den Stand der Arbeiten an weiteren Protokollen. Zu einem Teilaspekt Kronke, Parteiautonomie und Prorogationsfreiheit im internationalen Mobiliarsachenrecht: Zwei Grundprinzipien der Konvention von Kapstadt, in: Liber amicorum Gerhard Kegel (2002) 33. Eine Übersicht geben Bollweg/Henrichs, Das Übereinkommen von Kapstadt, ZLW 2002, 186.

³² Kieninger (N. 26) 233 ff.; Drobniig, Vorüberlegungen zu einem europäischen „Sachenrecht“, in: Martiny/Witzleb (N. 10) 169, 174 f.; Basedow (N. 1) 475, 478.

³³ So auch Basedow (N. 1) 475 f. Ausführlich Martiny, Die Möglichkeit der Vereinheitlichung des Familienrechts innerhalb der Europäischen Union, in: Martiny/Witzleb (N. 10) 177.

also – zugespitzt – gefragt werden, warum dies nicht auch in weiten Bereichen des Vermögensrechts ausreichen soll. Schließlich ist das Gemeinschafts-IPR in nach und nach weit über das Vertragsrecht hinausreichenden Gebieten alles andere als terra incognita, sondern zwar imperfektes, verbesserungsbedürftiges (und verbesserungsfähiges) *sub specie* EVÜ aber reifes und berechenbares Rechtsanwendungsrecht³⁴.

IV. Grundsatzfragen: Bedarf, Opportunität und Alternativen

Was kann man tun, wenn man nicht einfach sagen will: Eine Vollkodifikation empfiehlt sich nicht? Gibt es Alternativen?

1. Notwendigkeit

Fangen wir zunächst noch einen Halbschritt vorher an. Ich sagte, solange es keine seriösen wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse darüber gibt, ob das Fehlen eines Zivilgesetzbuches den Handel, das Funktionieren des Binnenmarktes behindere (und erst recht keine, welche die These stützten, eine Kodifikation würde Europa Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen verschaffen³⁵), müssen wir uns mit den Antworten aus der Praxis zufriedengeben. Denn die Befürworter der Kodifikation sagen zweierlei: Erstens, der Bürger verlangt es von uns; er versteht nicht, warum wir kein einheitliches Europäisches Zivilgesetzbuch haben, obwohl es doch die einheitliche Währung gibt. Zweitens, die Praxis drängt danach, weil Rechtsverschiedenheit Kosten verursacht³⁶. – Nun, was sagt die Praxis? Auf die Anfrage der Kommission haben (im Zeitpunkt meiner Bestandsaufnahme) geantwortet:

- Unternehmensverbände und nationale Wirtschaftskammern: nein 13, ja 2.
- Einzelne Unternehmen: Ein einziges hat gesagt, wir brauchen eine europäische Zivilrechtskodifikation, und es hat auch gleich dazu gesagt, warum. Es handelt sich um die *Cassa di Risparmio delle Province Lombarde*, die den sogenannten Pavia-Entwurf seit vielen Jahren finanziert hat und den Ertrag nun natürlich auch im Gesetzblatt und zwischen Buchdeckeln sehen will.

³⁴ Von Bar, A Civil Code for Europe, *Juridisk Tidskrift* 2001, 3 meint hingegen, die Befassung mit dem IPR sei „time-consuming“ and „money-burning“ (Charakterisierungen, die mir eher für die Schaffung eines Zivilgesetzbuchs zu passen scheinen, vgl. unten); auch seine Reserven gegen die Notwendigkeit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen muten nach 30 Jahren EuGVÜ seltsam an.

³⁵ Von Bar (N. 34) 10.

³⁶ Von Bar (N. 34) 9.

- Verbraucherverbände: nein 2, einer ja, vorausgesetzt aber, wir beschränken uns auf ein Verbrauchergesetzbuch. Und das ist ja etwas ganz anderes.
- Verbände rechtsberatender Berufe: Nein sagen 7, zwei sagen ja. Davon der eine als Richtlinie; wobei ich mir eine Kodifikation als Richtlinie nicht so recht vorstellen kann. Und einer sagt – das ist sehr interessant –: Nur dann Vereinheitlichung des Zivilrechts, wenn wir auch gleichzeitig eine einheitliche Zivilgerichtsbarkeit schaffen, die aufgrund einheitlichen Verfahrensrechts den Kodex anwendet.

Ein häufig zu hörendes Argument der Kodifikations-Protagonisten, nämlich der Hinweis auf die notwendige Gleichung Binnenmarkt = einheitliches Zivilrecht, geht natürlich fehl. USA, Kanada, Vereinigtes Königreich – sektoral die Schweiz, wir können in Teilbereichen auch Italien und Spanien nennen: Grundstücksrecht, landwirtschaftliches Erbrecht, übrigens letzteres auch bei uns – vieles ist in diesen Ländern nicht gesamtstaats- bzw. bundeseinheitlich. Der nationale Binnenmarkt nimmt keinen Schaden.

2. Welche Art Kodex?

Welche Art von Kodex wollen wir? Entweder sagt man: Römisch-germanisch. Und das ist das, was die Pavia-Gruppe gemacht hat, das ist ein Codice civile von 1942, etwas modernisiert; ohne nennenswerte Beiträge aus Skandinavien, aus den Common-law-Ordnungen, aus anderen kreativen nicht-mittel-südeuropäischen Rechtsordnungen. Die European Principles of Contract Law (die *Lando-Principles*) haben seriösen, gleichberechtigten, funktional-gewichtenden Input wirklich aus Gesamteuropa. Das ist etwas anderes, und dementsprechend ist die Akzeptanz: Dieses Regelwerk hat Anspruch, als Fundament europäischer Vertragsrechtsbildung ernstgenommen zu werden.

Dann die zweite Frage: Wollen wir einen verbindlichen Kodex oder aber soll es bei einem *Model-Law* bleiben? Auch dieses ist eine Frage, die zu diskutieren ist. Modellgesetze haben eine lange Tradition in den USA. Die *Uniform Codes* sind Angebote an die einzelstaatlichen Gesetzgeber, die entweder voll oder nur ein bisschen oder fast gar nicht oder überhaupt nicht in innerstaatliches, einzelstaatliches Recht transformiert werden. Wir haben Modellgesetze auch auf internationaler Ebene, mit teilweise großem Erfolg. Denken Sie an das UNCITRAL Modellgesetz zur Schiedgerichtsbarkeit, welches unser 10. Buch der ZPO ist. Wir haben seit einer Woche ein UNIDROIT-Modellgesetz zum Franchising. In Kürze wird es ein im Rahmen des CIDIP-Verfahrens zustandegekommenes Modellgesetz der Organisation Amerikanischer Staaten zum Mobiliarsicherungsrecht geben. Dieser Weg, das Modellgesetz, wird von den deutschen Banken und von

der Internationalen Handelskammer (ICC) in den Stellungnahmen der Kommission gegenüber ganz eindeutig favorisiert. Die ICC sagt: Wir sollten uns auf langfristige Prozesse einlassen; wir beginnen mit den UNIDROIT-Principles und den *Lando-Principles* und lassen sie vielleicht einmal in einem Model-Law münden³⁷, das dann den Beteiligten (den Staaten als Gesetzgebungsvorlage, den einzelnen Rechtsgenossen als Opt-in-Regelwerk) zur Verfügung steht.

Nun die Frage: Brauchen wir ein Allgemeines Europäisches Zivilgesetzbuch oder ein Europäisches Verbrauchergesetzbuch oder vielleicht nur ein Europäisches Handelsgesetzbuch? Fangen wir mit letzterem an. Es ist unlängst sehr zu Recht beklagt worden, dass bisher niemand von einem HGB gesprochen hat³⁸, sondern alle immer nur von einem Gesamtzivilgesetzbuch. Historisch ist es aber so – man denke an das ADHGB für Deutschland³⁹ –, dass Handelsrechtskodifikation immer Vorreiter, die Kodifikation des bürgerlichen Rechts hingegen immer Schlussstein ökonomisch-politischer Integrationsprozesse war. In der Tat gibt es erhebliche Rechtsmassen, die fast fertig bereit stehen und der Systematisierung harren: vom Transportrecht zum Handelsvertreterrecht, vom Gesellschafts- zum Bank- und Börsenrecht, auch wenn das letztere überwiegend regulierend und nicht transaktionsbezogen ist, bis schließlich zum Versicherungsrecht. Dies hätte einerseits den Vorteil, auf sicheren Rechtsgrundlagen zu beruhen. Andererseits wäre der Zusammenhang mit sich andeutender Bereitschaft, einen „Welt-Uniform Commercial Code“ auf Kiel zu legen⁴⁰, hergestellt. Ein Europäisches Handelsgesetzbuch, vielleicht ergänzt um einen kleinen allgemeinen Teil wie im Fall des (US-amerikanischen) UCC, gewiss zunächst als Modellgesetz, wäre auch politisch eine interessante und einen Realitätskern in sich tragende Variante. Der Lord Chancellor hat dem Vernehmen nach soeben einen Bericht über die Möglichkeit der Ent-

³⁷ Hier passt glänzend K.-P. Berger(s Stichwort) Formalisierte oder „schleichende“ Kodifizierung des internationalen Handelsrechts (1996); ders., JZ 1999, 369. Zum Thema der „Privatisierung“ der Rechtsbildung ferner „International Uniform Conventions, Lex Mercatoria and unidroit Principles, Symposium held at Verona University (Italy), 4.-6.11.1999, Unif. L. Rev. 2000, 3-187 und zuletzt Drobnig, Vereinheitlichung von Zivilrecht durch soft law: neuere Erfahrungen und Einsichten, in: Basedow et al. (N. 30) 745.

³⁸ Magnus, Die Gestalt eines Europäischen Handelsgesetzbuches, in: FS Ulrich Drobnig (1998) 57.

³⁹ Vgl. zu Aspekten der Rolle der Praxis Kronke, Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung in der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts, ZEuP 1997, 735. Umfassend die vergleichende Analyse bei Magnus (N. 38).

⁴⁰ G. Herrmann, The Future of Trade Law Unification, Int. HandelsR 2001, 6 (12); Bonell, Do We Need a Global Commercial Code?, Unif. L. Rev. 2000, 469.

wicklung eines Commercial Code für das Vereinigte Königreich angehört. Bisher wollte er das nicht einmal hören.

Zum Europäischen Verbrauchergesetzbuch: Fast alle sich gegenüber der Kommission äussernden Unternehmen und alle Unternehmensverbände dringen auf die Notwendigkeit getrennter Behandlung von business-to-business- und business-to-consumer-Verträgen. Die Verbraucherverbände, soweit sie gesetzgebungsgeneigt sind, ebenso. Das ist einleuchtend und nimmt auch die kontinentale Diskussion der Siebziger- und Achtzigerjahre zu den Sonderprivatrechten auf. Kombiniert mit der von der überwältigenden Mehrheit befürworteten Option III könnte die Durchforstung, Revision, Vereinheitlichung, Abgleichung und Ordnung der Richtlinien zu Verbraucherverträgen zu einem „European Consumer Code“ führen.

Ein Allgemeines Europäisches Zivilgesetzbuch scheinen wir, so die Auskunft der Praxis, nicht zu brauchen. Was die Unternehmen anbelangt, so holt ein New Yorker vor einem New Jersey und Connecticut berührenden Geschäftsabschluss Rat zur Rechtslage in New Jersey und Connecticut (wahrscheinlich auch in New York) ein. Und ein Kölner ebenso vor einer die Niederlande und die Tschechische Republik betreffenden Transaktion. Weder glaubt er zu wissen, was die Zivilgesetzbücher dort sagen noch geht er davon aus, dass sie dem BGB entsprechen. Und die rührenden Geschichten vom Bürger, der sich durch Lektüre „seines“ Zivilgesetzbuchs verlässliche Auskunft über seine Rechte und Pflichten, die Ordnung von Handel und Wirtschaft verschaffe, hört man – bezogen auf Code Napoléon und Schweizer ZGB/OR – gern, allein: Es fehlt – bezogen auf ein EuZGB – der Glaube. Die Bayerische Notarkammer teilt interessanterweise mit, dass die Transaktionskosten bei Fremdrechtsberatung die bei Eigenrechtsberatung nicht übersteigen. Es sprechen neben zweifelhafter Kompetenz nach derzeitiger Rechtslage weitere Gründe gegen ein AEuZGB. Erstens, die Kommission kann es selbst nicht leisten; zweitens, eine private Ausarbeitung müsste – da Kodifikation ein eminent politischer, möglichst unangezweifelte Legitimation voraussetzender Akt ist⁴¹ – irgendwann auf die institutionelle Ebene gehoben werden und würde dort, wenn kein Wunder geschieht, scheitern. Denken Sie nur an die 13 Jahre Verhandlung und das anschließende Scheitern der Übernahmerichtlinie; ein winziges, ein Spu-

⁴¹ Vgl. Zimmermann, Codification: History and Present Significance of an Idea, Eur. Rev. Priv. L. 3 (1995) 95. Nicht recht verständlich ist, wenn von Bar (N. 34) 10 Kodifizierung – unter den gegenwärtigen Bedingungen! – als „bottom up“ – quasi basisdemokratischen – Prozess beschreibt, der an die Stelle des derzeitigen oktroyierten, „top down“, Prozesses treten müsse. Dass Transparenz und Verfahren gemeinschaftsrechtlicher Gesetzgebung verbessert werden müssen, steht auf einem anderen Blatt (und gehört zu Option III).

renelementproblem, verglichen mit einem Zivilrechtskodex; denken Sie an das Scheitern des Eigentumsvorbehalts in der Zahlungsverzugsrichtlinie; denken Sie daran, dass das UN-Kaufrecht 1926 – mit der Gründung von UNIDROIT – angefangen, bis 1980 gebraucht hat, um fertig zu werden. Und denken Sie daran, dass das Veto dreier Mitgliedstaaten, davon eines großen kontinentaleuropäischen, schon heute feststeht und ein viertes wahrscheinlich ist.

In welchem institutionellen Verfahren sollte das gemacht werden? Auch wenn es im EU-Kontext keine diplomatische Konferenz wäre, so wären es doch immer der Rat und das Parlament und seine Ausschüsse – also eine komplexe interinstitutionelle Beratung, die stattfinden müsste. Haben wir nicht vielleicht dringendere Aufgaben zu lösen, als einen derartigen Prozess in Gang zu setzen, der ungeheure Ressourcen binden würde und dann eines Tages vorhersehbar mit einem Veto endet? Und ist Rechtsverschiedenheit nicht auch ein Wert, wirtschaftlich und kulturell?

Die Option II („Restatements“/„Principles“) wird von fast allen angehörten Verbänden befürwortet und von den berufsberatenden Verbänden ebenso⁴². Und in der Tat wäre mit den UNIDROIT-Principles, die im nächsten Jahr vollständig sein und mit Teil 2 einen kompletten allgemeinen Teil des vertraglichen Obligationenrechts darstellen werden, die den Härtestest der Handelsvertragspraxis und die Akzeptanzprüfung in der Schiedsgerichtspraxis bestanden und in zahlreichen Staaten in Europa und der Welt in neuen Zivilrechtskodifikationen eine Rolle gespielt haben – ebenso wie mit den *Lando-Principles* – der Grund vorhanden. Man könnte sie vielleicht um allgemeine Prinzipien (*common core*) im Bereich ausgewählter besonderer Schuldverträge ergänzen. In der Anhörung des House of Lords wurde dies beispielsweise für Bau- und Versicherungsverträge empfohlen. Man mag auch darüber nachdenken, ob der wirtschaftlich und rechtlich gegenüber dem Fahrniskauf eigenständige Grundstückskaufvertrag die Anstrengung lohnt. (Transportverträge hingegen sollten auf *weltweiter* Ebene behandelt werden, es sei denn, ein bestimmter Verkehrsträger wäre – etwa aus geographischen Gründen – auf eine Region beschränkt). Dieses, für grenzüberschreitende Transaktionen kombiniert mit einer Miniänderung des römischen Schuldvertragsstatutsabkommens von 1980, nämlich der Änderung des Artikels 3, in Deutschland Artikel 27 EGBGB, dahin, dass Parteien im Rahmen ihrer Parteiautonomie bei grenzüberschreitenden Verträgen

⁴² Zum Ansatz, „Restatements“ zu erarbeiten, lässt sich auch das Projekt wissenschaftlicher Systematisierung des *acquis communautaire* zählen, vgl. Schulze/Schulte-Nölke, Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht, in: dies. (Hrsg.), Europäisches Vertragsrecht im Gemeinschaftsrecht (Sonderdruck, o.J.).

auch nichtstaatliches Recht, nämlich solch einen Restatement-Katalog wählen könnten, würde völlig ausreichen⁴³. Ein derartiger weicher Einstieg ist übrigens bei der Anstoßgeberkonferenz in Den Haag 1997 auch schon angesprochen worden.

Parallel hierzu – und abgesehen von der selbstverständlich zu fordernden Verbesserung des vorhandenen sekundären Gemeinschafts(privat-)rechts –, besser vielleicht noch: als Voraussetzung tragfähiger „Restatements“ ist die in den Niederlanden, Italien und andernorts weiter als bei uns entwickelte rechtsvergleichende Ausbildung junger Juristen zu forcieren. Idealerweise sollten Praktiker in Edinburgh oder Kopenhagen und ihre Kollegen in Rom oder Athen wenn nicht die gleiche (juristische) Sprache sprechen, so doch die des anderen verstehen. *Zweigert, Kötz, Flessner, von Bar, Zimmermann* u.a. haben hierzu auch nachlesbare Grundlagenarbeit geleistet. Doch fehlte bisher die Unterstützung der Ausbildungsgesetzgeber.

V. Konklusion

Franzosen, Italiener und manche andere lieben Systeme – ganz zu schweigen von Österreichern und Deutschen. Und deshalb ist der Kodex für uns geradezu etwas Gottgegebenes. Für Briten, Iren, Skandinavier ist dies aber gerade nicht so. Ich befinde mich in der gleichen Situation wie der große englische Handelsrechtler Malcolm *Clarke*⁴⁴: Wenn man angesichts der 10 Gebote annimmt, dass der liebe Gott für die Gesamtkodifikation ist, dann bin auch ich wohl ein Advokat des Teufels. Kunst lässt sich immer rechtfertigen, auch als Kunst um der Kunst willen. Aber Gesetzgebung um der Gesetzgebung oder gar Kodifikation um der Kodifikation willen? Jean-Marie Le Pen und sein Erfolg und die Rolle, die die angeblich allwissende, alles könnende Europäische Union im französischen Wahlkampf spielte, stehen als Menetekel an der Wand.

⁴³ Aus spezifisch europarechtlichem Blickwinkel, aber im Kontext, Müller-Graff, *Basic Freedoms – Extending Party Autonomy Across Borders*, in: Grundmann/Kerber/Weatherill (eds.), *Party Autonomy and the Role of Information in the Internal Market* (2001) 133.

⁴⁴ Clarke, *Doubts from the Dark Side – The Case Against Codes*, *J. Bus. L.* 2001, 605.